



37/SN-94/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zur Einsicht freigegeben
Z 1 7 - GE 088

Datum: 31. MRZ. 1988
31. MRZ. 1988 *Janek*
Vorstand: *St. Wille*

Z1. 53/88

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

zu: GZ 68.159/2-17/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studien-
förderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift
vom 4. Februar 1988 und erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die durch die Novelle geplante Anhebung der Studienbeihilfen und die
Erweiterung des Bezieherkreises erweist sich insbesondere hin-
sichtlich der Anhebung erforderlich, um den steigenden Lebens-
haltungskosten bzw. der Geldwertentwicklung Rechnung zu tragen.

Die Durchführung der administrativen Vereinfachung hat Aussicht auf ein beschleunigtes Zuerkennungsverfahren.

Günstig erscheint auch die Zuhilfenahme der Sozialversicherungsträger (§ 21) zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen anlässlich sozialer Bedürftigkeit.

Es wäre ratsam, wenn der Dynamik der Studienförderung dergestalt Rechnung getragen werden könnte, Richtsätze unter Heranziehung eines Indexes zu schaffen. Dies, um in flexibler Weise und nicht nachhinkend, wie durch die gegenständliche Gesetzesänderung, Studienförderungsmaßnahmen regulieren zu können.

Die Einführung von Förderungsstipendien und Wissenschaftspreisen ist vertretbar, eine Ausschüttung wird aber zweifellos die übrigen Zuwendungen schmälern müssen, die bereits durch den Gesetzesentwurf auch schon direkt eine Schmälerung erfahren haben (§ 28!).

Daher ist eine umsichtige Verteilung dieser neuen Finanzierungsmaßnahmen angebracht und auf die schon bestehenden Studienförderungseinrichtungen vorwiegend Bedacht zu nehmen, um den Mehraufwand des Bundes von insgesamt 74 Millionen bei allgemein gebotener Sparsamkeit zu rechtfertigen.

Wien, am 18. März 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident